

## **GEBÜHRENSATZUNG**

### **nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften (Hygienekontrolle und Rückstandsuntersuchung – HygRückGebS -) vom 30. August 2000**

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153/BS 2020-1), zuletzt geändert durch Artikel 22 Landesgesetz zur Reform und Neuorganisation der Landesverwaltung vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325) und §§ 2 und 5 Landesgesetz zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 1998 (GVBl. S. 422/BS 7832-2) geändert durch Erstes Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften vom 08. Februar 2000 (GVBl. S. 50) i. V. m. Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LgebG) vom 03. Dezember 1974 (GVBl. S. 578/BS 2012-1), zuletzt geändert durch Artikel 19 Landesgesetz zur Reform und Neuorganisation der Landesverwaltung vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325) folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Gebührenpflichtige Tatbestände**

1. Die Stadt erhebt für die Amtshandlungen nach dem Landesgesetz zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung.
2. Eine Gebührenpflicht besteht für die Untersuchung und Kontrollen (Hygienekontrollen und Rückstandsuntersuchungen) in zugelassenen Betrieben im Sinne des § 11 b Abs. 2 Nr. 2 bis 6 Fleischhygiene-Verordnung (FIHV) in der jeweils gültigen Fassung:
  - a) Zerlegebetrieben einschließlich der Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigungen
  - b) Kühl- und Gefrierhäusern und Umpackbetrieben für frisches Fleisch
  - c) Herstellungsbetrieben für Geflügelfleischzubereitungen
  - d) Wildbearbeitungsbetrieben
  - e) Verarbeitungsbetrieben und Umpackbetrieben für Fleischerzeugnisse
3. Eine Gebührenpflicht besteht auch für die Untersuchungen und Kontrollen (Hygienekontrollen und Rückstandsuntersuchungen) in zugelassenen Betrieben im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 b) bis f) Geflügelfleischhygiene-Verordnung (GFIHV) in der jeweils geltenden Fassung:
  - a) Geflügelfleischzerlegebetrieben
  - b) Herstellungsbetrieben für Geflügelfleischzubereitungen

- c) Kühl- und Gefrierhäusern
- d) Verarbeitungsbetrieben und Umpackbetrieben für Geflügelfleischerzeugnisse
- e) Wildbearbeitungsbetrieben

## **§ 2 Rückstandsuntersuchung**

Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 17 Fleischhygienegesetz bzw. des § 2 Nr. 16 Geflügelfleischhygienegesetz Untersuchungen erforderlich, so hat der Verfügungsberechtigte die entstehenden Kosten und Auslagen zu tragen.

## **§ 3 Gebührensätze**

1. Für Amtshandlungen in Zerlegebetrieben (§ 1 Abs. 2 Buchst. a, Abs. 3 Satz 1 Buchst. a), in denen das Fleisch zerlegt oder entbeint wird, wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Gewicht des im Zerlegebetrieb angelieferten Fleisches mit Knochen, unabhängig von der Tierart, bestimmt.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Anhang A, Kapitel I Nr. 2 Buchst. a der Richtlinie 96/43/EG und beträgt 3,- Euro je angefangene Tonne und Tag.

2. Für die Amtshandlungen in den übrigen Betrieben wird eine Gebühr nach dem Aufwand auf Stundenbasis erhoben.
3. Soweit eine Gebühr nach dem Aufwand berechnet wird, werden je angefangene Viertelstunde die Richtwerte des Ministeriums der Finanzen für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt.

## **§ 4 Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst hat bzw. derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 entstehen und Fälligkeit des Kostenanspruchs**

Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2000 in Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)  
Frankenthal (Pfalz), den 30. August 2000

Wieder  
Oberbürgermeister